

Informationsblatt

Schulraum- und Turnsaalbenutzung

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Sehr geehrte KursleiterInnen!

Im Interesse der Sicherheit werden Sie ersucht, die nachstehen angeführten „Maßnahmen und Hinweise im Brandfall oder bei sonstigen Fällen der Gefahr“ zu beachten.

Bitte informieren Sie sich vor Kurs- bzw. Trainingsbeginn über die Fluchtwegsituation und die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Standorte der Feuerlöscher, Art des Alarmsignals) im Schulgebäude.

Fluchtwegpläne sind in den Schulräumen bzw. Gängen ausgehängt.

Alle Kurs- bzw. TrainingsteilnehmerInnen sind von Ihnen vor Beginn des Kurses bzw. des Trainings darüber zu informieren.

Maßnahmen im Brandfall und sonstigen Gefahrenfällen

1. Ruhe und Besonnenheit bewahren
2. Feuerwehr (Tel: 122) verständigen
3. Das Schulgebäude bzw. den Turnsaal unter Beachtung der Fluchtrichtung (siehe Fluchtwegbeschilderung) sofort verlassen.
4. Die Benützung von Aufzügen im Brandfall ist untersagt.
5. Ist die Benutzung der Fluchtwege wegen Verqualmung nicht möglich: Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.
6. Vollzähligkeit der Kurz- bzw. TrainingsteilnehmerInnen nach dem Verlassen des Schulgebäudes bzw. des Turnsaales kontrollieren.
7. Einsatzkräfte sofort über vermisste Personen informieren.

Hinweise

1. Das Rauchen ist im Schulgebäude nicht gestattet
2. Den Brandschutz betreffende bzw. sonstige Mängel bitte unverzüglich dem Schulgemeindeverband Völkermarkt bekannt geben.

Bitte Beachten Sie diese Maßnahmen und Hinweise zum Schutz aller Kurs- und TrainingsteilnehmerInnen!

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung von Schulräumen

1. Schulräume können Sie grundsätzlich nur an Tagen nutzen, die nicht schulfrei oder schulautonom sind.
2. Die Schulraum- bzw. Turnsaalnutzung gilt für das Schuljahr
3. Die Aushändigung der Zugangsberechtigung (Schlüssel) erfolgt ausschließlich an die im Ansuchen angeführte Kontaktperson und nach Erlag einer Schlüsselkaution von € 40,-. Die Kautionszahlung ist im Vorhinein auf das Konto des Schulgemeindeverbandes Völkermarkt bei der Austrian Anadi Bank IBAN: AT 98 5200 0000 0126 1363 BIC HAABAT2K zur Einzahlung zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich weiters den Verlust des Schlüssels umgehend dem Schulgemeindeverband Völkermarkt zu melden. Nach Ende der Nutzung und Rückgabe des Schlüssels im Sekretariat der NMS Völkermarkt (Frau Stückler) wird die eingehobene Kautionszahlung vom vorgeschriebenen Kostenersatz in Abzug gebracht. Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt erst nach Vorlage der Einzahlungsbestätigung.
4. Wenn Sie auf die Benützung des Turnsaales verzichten oder die Benützungsdauern ändern wollen, so teilen Sie dies bitte umgehend schriftlich bzw. per Fax oder E-Mail dem Schulgemeindeverband Völkermarkt mit.
5. Die Benützungsbewilligung ist nicht übertragbar.
6. Dem Benützer ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer, im gesamten Turnsaal- und Schulgebäudebereich durchzuführen, bzw. zu verkaufen, zu verschenken, anzubringen oder zu verteilen.
7. Wir bitten Sie, die zur Benützung überlassenen Räume und die in ihnen befindlichen Einrichtungsgegenstände widmungsgemäß und schonend zu behandeln.
8. Der Schulgemeindeverband hat das Recht, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Benützung durch Augenschein zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
9. Das Rauchen im Schulhaus ist verboten
10. Das Schulhaus bzw. der Turnsaal ist mit Beginn der Benützungsdauer zu betreten bzw. mit Ende der Benützungsdauer zu verlassen.
11. Sowohl der Schulgemeindeverband Völkermarkt als auch die Immobilienverwaltung Schulzentrum Völkermarkt OG übernimmt für Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung. Dies gilt in vollem Umfang auch für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält der Nutzer den Schulerhalter als auch den Eigentümer der Schule schad- und klaglos.
12. Für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Benützung haften Sie unbeschränkt.
13. Wird im Zuge der Benützung ein Fehlalarm durch den benützenden Verein ausgelöst, sind die dadurch entstandenen Kosten vom Benützer zu tragen.
14. Durch die Benützung der genehmigten Räume erklären Sie sich mit den allgemeinen und besonderen Bedingungen einverstanden.

Besondere Bedingungen für die Benützung der Turnsäle und Duschanlagen

1. Bestimmen Sie einen verantwortlichen Funktionär, der die zur Benützung überlassenen Turngeräte vor jedem Gebrauch überprüft, schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden.
2. Schonen Sie die Turngeräte und bringen Sie diese nach Gebrauch wieder in die dafür vorgesehene Lagerposition. Wenn Sie Schäden im Turnsaal vorfinden oder selbst verursachen, melden Sie dies bitte sofort dem Schulwart bzw. dem Schulgemeindevorband Völkermarkt.
3. Vereinseigene Turngeräte dürfen Sie nur mit der schriftlichen Zustimmung des Schulgemeindevorbandes Völkermarkt und nach Einwilligung der betreffenden Schulleitung einstellen.
4. Bitte tragen Sie bewegliche Sportgeräte (Pferd, Bock, Matten usw.) bei Standortveränderungen, sofern keine Transportvorrichtung vorhanden ist.
5. Schuleigene Handgeräte (Reifen, Stäbe, Bälle usw.) sind von der Mitbenützung ausgenommen.
6. Der Fußboden des Turnsaales darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Benützung ist nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Turnsaalboden keine Spuren hinterlassen, gestattet.
7. In den Turnsälen ist ausschließlich die Verwendung von Hallenfußbällen (Fitz- oder Velourbälle) erlaubt. Die Verwendung von Lederbällen ist ausdrücklich untersagt.
8. Die Verwendung von Haftharzen (Handball) ist untersagt.
9. Grundsätzlich ist nur den Sportausübenden gestattet, die Garderobe und den Turnsaal zu benützen. Sind die Sportausübenden vorschulpflichtige Kinder, so kann ein Elternteil bzw. eine Begleitperson beim Aus- bzw. Ankleiden helfen. Für diesen Personenkreis ist auch während der Turnstunde der Aufenthalt in der Garderobe bzw. mit geeignetem Schuhwerk und Zustimmung des Übungsleiters im Turnsaal möglich.
10. Ballspiele sind nur soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Einrichtung gefährdet werden.
11. Der Schulerhalter trägt nur für den ordnungsgemäßen Zustand der Sanitäreinrichtungen Sorge, haftet aber nicht für Schäden, die sich infolge oder anlässlich der Mitbenützung der Sanitäreinrichtungen ergeben.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass die Benützung im allgemeinen Interesse gewissen Einschränkungen unterliegt.